

**Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LL.M.)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF**

Vom 14. Juli 2021

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* haben gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie § 13 Abs. 2 der Grundordnung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 20. Oktober 2014 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* Nr. 20/2014 vom 8. Dezember 2014) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2018 (AmBek. Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* Nr. 6/2019 vom 22. März 2019) am 14. Juli 2021 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LLM)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Universität Potsdam und an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 18. Januar 2017 (AmBek. UP Nr. 15/2017 S. 763) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wendung „Auswahlverfahren“ durch die Wendung „Zulassungsverfahren“ und die Wendung „Rangliste“ durch die Wendung „Auswahlverfahren“ ersetzt und die Wendung „Anhang“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, erforderlich. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis; die Veröffentlichung einer Liste der als äquivalent anerkannten Zertifikate erfolgt nach Beschluss der LSK vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam.“

b) Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, erforderlich. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis.“

b) Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 4 erfüllt.

(2) Soweit für die Studiengänge eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 keinen Anspruch auf Zulassung.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall bei Studierenden, die einen Bachelorabschluss anstreben, auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. Oktober 2021.
Genehmigt durch die Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* am 20. September 2021.

gen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt. Bei Studierenden mit dem Abschlussziel Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 DRiG darf nur noch die mündliche Prüfung (der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung) ausstehen. Fehlt der Nachweis der in Satz 2 oder Satz 3 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Wendung „**Rangliste**“ durch die die Wendung „**Auswahlverfahren**“ ersetzt.

b) Folgender Abs. wird dem bisherigen Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Ein Auswahlverfahren findet nur statt, sofern die Anzahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Die Aufnahmekapazität und das Verfahren zu ihrer Festlegung werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den die Studiengänge tragenden Einrichtungen geregelt. Die jeweils gültige Anzahl der Plätze wird auf der Homepage der Studiengänge bekanntgemacht. Die Bestimmung der Aufnahmekapazität und das Auswahlverfahren folgen nicht den landesrechtlichen Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig.

c) Im bisherigen Abs. 1 wird in Satz 1 die Wendung „für den jeweiligen Studiengang verfügbaren Plätze“ durch die Wendung „verfügbaren Plätze nach Absatz 1“ ersetzt; der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.

d) In Abs. 3 wird die Wendung „Anhang 1“ durch die Wendung „Anhang“ ersetzt.

e) Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 werden zu Abs. 3, 4 und 5.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Wendung „§ 6“ durch die Wendung „§ 7“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für den LL.M. zugelassenen Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam festgelegten Frist und die für den MBA zugelassenen Bewerber bzw. Bewerberinnen innerhalb der für die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF festgelegten Frist bei der für die Immatrikulation jeweils zuständigen Stelle immatrikulieren.“

7. Im Anhang 1 werden die Wendung „Anhang 1“ durch die Wendung „Anhang“ und die Wendungen „§ 2 Abs. 2“ bzw. „§ 7 Abs. 2“ jeweils durch die Wendung „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die Zulassungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (LL.M.)“ und „Medienrecht und -management – Digital Media Law and Management (MBA)“ an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.